

# Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

## Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Gabriel Obernosterer, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA,  
Kolleginnen und Kollegen**

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2020 einschließlich COVID-19-Krisenbewältigungsmaßnahmen (Bundesfinanzgesetz 2020 – BFG 2020) samt Anlagen (55 d. B) unter Berücksichtigung der dem Ausschussbericht angeschlossenen Änderungen (183 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

### Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der oben bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I lautet die Tabelle wie folgt:

	„Allgemeine Gebarung	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit
Auszahlungen	102 389,239	118 495,269
Einzahlungen	81 790,776	139 093,732
Nettofinanzierungsbedarf	20 598,463	
Finanzierungsüberschuss		20 598,463“

2. Der Artikel V. Z 4 lautet wie folgt:

„4. in allen Fällen von Mittelverwendungsüberschreitungen aufgrund der Coronaviruskrise bis zur Höhe der tatsächlichen Mehreinzahlungen und Mehrerträge aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds innerhalb der

- a. Rubrik 0,1 bis zu 1 Milliarde Euro;
- b. Rubrik 2 bis zu 11,5 Milliarden Euro;
- c. Rubrik 3 bis zu 1,2 Milliarden Euro;
- d. Rubrik 4 bis zu 14,3 Milliarden;

wobei diese Mehreinzahlungen nicht dem Verfahren zur Bildung von Rücklagen gemäß § 55 Abs. 1 BHG 2013 unterliegen, sondern gemäß Artikel IX Abs. 1 jedenfalls vor Ende des Finanzjahres 2020 einer Rücklage zuzuführen sind.““

3. Im Artikel VI. Z 4 wird die Wortfolge „bis zu einem Betrag von 28 Milliarden Euro“ durch die Wortfolge „bis zu einem Betrag von 8 Milliarden Euro“ ersetzt.

4. In der Anlage I der im Titel bezeichneten Regierungsvorlage wird in der Untergliederung 45 – Bundesvermögen im Globalbudget 45.02. das Detailbudget 45.02.06 COVID-19-Fonds wie folgt dotiert:

„Detail- budget	Mittelverwendungsgruppe/ Mittelaufbringungsgruppe	von	abzuändern um Millionen Euro	auf
45.02.06	Transferaufwand	-	20.000,000	20.000,000
45.02.06	Auszahlungen aus Transfers	-	20.000,000	20.000,000“

5. In der Anlage I der im Titel bezeichneten Regierungsvorlage sind in der Untergliederung 58 – Finanzierungen, Währungsauscherverträge die Beträge des folgenden Detailbudgets wie folgt zu ändern:

Abzuändern

„Detailbudget	Mittelverwendungs-/Aufbringungsgruppe	von	um Millionen Euro	auf
58.01.01.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	38.152,409	20.000,000	58.152,409“

6. Die Betragsänderungen sind auch in den entsprechenden Globalbudgets, in der Übersicht Globalbudgets sowie bei den von den Änderungen jeweils betroffenen Summenbeträgen der Anlagen I, I.a, I.b, I.c, I.d, I.e und III zu berücksichtigen.“

### Begründung

Die Coronavirus-Pandemie stellt die wohl schwerwiegendste Krisensituation dar, die sich der Österreichische Staat sowie seine Bevölkerung in der Geschichte der zweiten Republik je ausgesetzt sahen. Diese noch nie dagewesene Ausnahmesituation manifestiert sich auch in verschiedensten wirtschaftspolitischen Kennzahlen. So hat die Republik Österreich neben einer enormen Inanspruchnahme der Kurzarbeit mit der höchsten Arbeitslosenquote seit 1946 zu kämpfen und steuert voraussichtlich auf das höchste budgetäre Defizit aller Zeiten zu. Gerade in einer derartigen schweren Krise sind gezielte staatliche Eingriffe und Unterstützungsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung und unerlässlich, um die Krise bestmöglich zu überstehen. Die Bundesregierung hat sich schnellstmöglich auf die neuartige Situation eingestellt und war von Anfang an bestrebt, die negativen Folgen der COVID-19-Krise – auch budgetär - bestmöglich abzufedern. Mit dem bereits beschlossenen und im Budget vorgesehenen Schutzschild von bis zu 38 Milliarden Euro wurde ein noch nie dagewesenes finanzielles Volumen aufgestellt, um damit die Gesundheit sowie den Wohlstand der Österreichischen Bevölkerung zu schützen und zu bewahren, die Unternehmerinnen und Unternehmer bestmöglich durch die schwerwiegende Krise zu geleiten und die negativen Folgen auf die Gesamtwirtschaft so gut wie möglich abzufedern. In einer derartigen Ausnahmesituation darf der Fokus staatlichen Handelns daher nicht bloß auf strengen Defizit- oder Schuldenregeln, sondern auf schnellstmöglicher finanzieller Hilfe für die Krisenbetroffenen liegen.

Allerdings können auch zum derzeitigen Zeitpunkt trotz Einbeziehung zahlreicher Expertinnen und Experten die konkreten Auswirkungen dieser Krisensituation nicht umfassend abgeschätzt werden, was auch im vorgelegten Bundesfinanzgesetz 2020 sowie dem Bundesvoranschlag 2020 Niederschlag findet. Während bei den Budgetverhandlungen zu Beginn des Jahres für Österreich noch von einem Wirtschaftswachstum von 1,2 Prozent ausgegangen wurde, bewegen sich die derzeitigen Prognosen der Wirtschaftsforscher von einem Minus von 3,2 Prozent (OeNB) bis zu einem Minus von 9 Prozent (Bank Austria). Anhand dieser enormen Bandbreite wird eindeutig, dass valide Schätzungen in der derzeitigen Situation nicht möglich sind. Die volatile Lage ist vor allem bei den Steuereinnahmen gegeben und lässt sich im Hinblick auf die für 2020 erwartbaren Auswirkungen insbesondere bei den Steuerstundungen noch nicht konkretisieren. Die Unsicherheiten werden aber auch bei den Auszahlungen wie etwa bei der Corona-Kurzarbeit und dem damit verbundenen Budgetbedarf deutlich. Während nach Verhandlungen mit den Sozialpartnern zunächst ein Volumen von 400 Millionen Euro beschlossen wurde, war mit dem Voranschreiten der Krise eindeutig, dass dieser Betrag niemals ausreichen wird. Bislang wurden die notwendigen budgetären Mittel für die Corona-Kurzarbeit mehrfach aufgestockt und zum jetzigen Zeitpunkt bereits auf 12 Milliarden Euro erhöht. Bereits anhand dieser einen Unterstützungsmaßnahme wird deutlich, dass sich ein etwaiger budgetärer Bedarf in einer derartigen Krisensituation täglich verändert.

Dennoch besteht die Absicht, durch vorliegenden Abänderungsantrag im Bundesvoranschlag 2020 jene Zahlen zu aktualisieren beziehungsweise zu ergänzen, die aus heutiger Sicht erforderlich sein werden. In diesem Sinn soll auch die Überschreitungsermächtigung im Artikel V Z. 4 entsprechend spezifiziert und inhaltlich den einzelnen - nach sachlichen Gesichtspunkten gegliederte - Rubriken zugeordnet werden. Die Aufteilung spiegelt den aktuellen Wissenstand, in welchen Bereichen die Fondsmittel voraussichtlich zum Einsatz kommen werden, auf Basis der bisherigen Auszahlungen sowie der derzeit geplanten weiteren Maßnahmen wider.

In der Rubrik 0,1 sollen bis zu 1 Milliarde COVID-19-Fondsmittel eingesetzt werden dürfen. Es wird für Bedarfe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit insbesondere für entsprechende Schutzausrüstungen, für die Unterstützung von Österreicherinnen und Österreichern im Ausland, die mit Schwierigkeiten bei der Rückkehr konfrontiert waren sowie für Bedarf des NPO-Fonds vorgesorgt. In der Rubrik 2 wird für die die bereits eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Corona Kurzarbeit sowie insbesondere

für Mehrbedarfe im Bereich der Pflege und Familien sowie für Auszahlungen im Zusammenhang mit dem EpidemieG mit bis zu 11,5 Mrd. vorgesorgt. In der Rubrik 3 wird für Auszahlungen für Bedarf des Fonds für Künstlerinnen und Künstler, Auszahlungen im Bereich der Forschung sowie für krisenbedingte Mehraufwände im Bereich Bildung mit bis zu 1,2 Mrd. vorgesorgt. Die größte Vorsorge wird mit 14,3 Mrd. in der Rubrik 4 getroffen, was auf Bedarfe der COFAG für Garantien und Fixkostenzuschuss sowie auf Bedarfe des Härtefallfonds, spezielle Fördermaßnahmen im Bereich Wirtschaft, Auszahlungen für Notvergabe Fernverkehr Weststrecke, Anpassung Verkehrsdiestevertrag und das Gemeindepaket, mit ökologischen Schwerpunkten zurückzuführen ist.

Des Weiteren soll eine Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds auf Basis des aktuellen Informationsstandes im erwartbaren Ausmaß konkret erfolgen. In diesem Sinne erfolgt ein transparenter Ausweis des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds auch als eigene Voranschlagsstelle in der Anlage I sowie die Veranschlagung eines aus heutiger Sicht jedenfalls als erforderlich betrachteten Anteils des Fondsvolumens. Dieser Betrag setzt sich aus den zum Stichtag 15.05.2020 bereits tatsächlich geflossenen Zahlungen an einzelne Ressorts, zuzüglich der Mittel für den Härtefallfonds, 30% der zum Stichtag 15.05.2020 zugesagten Haftungen und den lt. WFA im Jahr 2020 voraussichtlich erforderlichen Mittel für Fixkostenzuschüsse der COFAG sowie die Kurzarbeit zusammen. Darüber hinaus soll entsprechend der materiell-rechtlichen Grundlage im COVID-19-Fondsgesetz, wonach der Fonds eine Dotierung von bis zu 28 Milliarden Euro erhält, für aus heutiger Sicht noch nicht zu beziffernde Auszahlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-Krise in Österreich insbesondere für die Handlungsfelder gemäß § 3 Abs 1 COVID-19-FondsG die Überschreitungsermächtigung beibehalten werden.



The image shows four handwritten signatures in blue ink. From top left to bottom right: 1) A stylized signature that appears to be 'H. H. H. H. H.' followed by 'A. H. A. H. A. H.'. 2) A large, flowing signature that looks like 'Gewissheit' or 'Gewissheit'. 3) A signature that looks like 'A. H. A. H.'. 4) A simple, elegant signature that looks like 'J. J.'

